



## **Richtlinien der Gemeinde Friesenried für die Realisierung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen**

(Stand 20.12.2023)

### **A Vorbemerkungen**

Die Gemeinde Friesenried möchte den Ausbau regenerativer Energiequellen im Sinne des Klimaschutzes aktiv mitgestalten. Die Nutzung von Solarenergie ist hierbei ein wichtiger Baustein. Bei der Installation von PV-Anlagen an oder auf Gebäuden werden keine zusätzlichen Flächen für die Energieerzeugung beansprucht. Die Nutzung der Potentiale für PV-Anlagen auf gemeindlichen, gewerblichen und auch privaten Dachflächen sollte deshalb vorrangig forciert werden, wobei jedoch klar ist, dass die gesteckten Ausbauziele auf diesem Wege kurz- und mittelfristig nicht erreicht werden können. Deshalb kommt der Errichtung von PV-Freiflächen-Anlagen bei der Umsetzung der Energiewende zukünftig eine tragende Rolle zu.

Die Errichtung von PV-Freiflächen-Anlagen erfolgt in der Regel auf bisher unversiegelten, landwirtschaftlich genutzten Flächen im Außenbereich. Der Bau derartiger Anlagen bringt deshalb mitunter einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaftsbild mit sich. Der gesamte Planungsprozess, angefangen mit der Platzierung und Gestaltung solcher Anlagen, muss deshalb mit der erforderlichen Sorgfalt vonstattengehen, um eine möglichst schonende Lösung zu finden. Gleichzeitig sollen in diesem Prozess aber wirtschaftlich sinnvolle Projekte realisiert werden. Die hierbei unweigerlich entstehenden Interessenkonflikte sind in der Planungsphase möglichst frühzeitig aufzulösen.

Als Grundlage aller Planungen im Gemeindegebiet dient hierzu ein Standortkonzept, das von der Gemeinde Friesenried im Frühjahr 2023 in Auftrag gegeben und in der Gemeinderatssitzung am 20.12.2023 beschlossen und verabschiedet wurde. Bei der Erstellung dieses Konzeptes wurde das gesamte Gemeindegebiet untersucht und im Endergebnis wurden diejenigen Flächen ausgewiesen, die nach Prüfung vieler unterschiedlicher Belange als geeignet für die Errichtung von PV-Freiflächen-Anlagen erscheinen. Ein Baurecht ergibt sich aus der Darstellung in dem gemeindlichen Standortkonzept aber nicht.

Freiflächen-PV-Anlagen gelten (mit einigen Ausnahmen) gemäß §35 BauGB aktuell nicht als privilegierte Bauvorhaben und sind deshalb im Außenbereich derzeit grundsätzlich nicht zulässig. Soll eine solche Anlage im Außenbereich errichtet werden, sind zuvor die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen mit der Ausweisung entsprechender Flächen im Flächennutzungsplan sowie mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu schaffen. Aufgrund ihrer Planungshoheit besitzt die Gemeinde Friesenried die volle Entscheidungsfreiheit, ob, wo und in welcher Größe eine FNP-Änderung und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für PV-Freiflächenanlagen durchgeführt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung entsprechender Bauleitplanung zugunsten privater Bauvorhaben existiert nicht.



# Gemeinde Friesenried

---

Nachfolgender Kriterienkatalog regelt zusammen mit dem gemeindlichen Standortkonzept die Vorgehensweise bei der Umsetzung von PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Friesenried.

## **B Vorgehensweise**

Folgender Ablauf ist bei der Umsetzung von PV-Freiflächen-Projekten vorgesehen:

1. Der Vorhabensträger reicht einen aussagekräftigen und beurteilungsfähigen Antrag für eine PV-Freiflächenanlage bei der Gemeinde Friesenried ein. Der geplante Vorhabensbereich muss feststehen und das Projekt muss so ausführlich beschrieben sein, dass es anhand der im Folgenden formulierten Kriterien bewertet werden kann.
2. Die Bauverwaltung bzw. der gemeindliche Bauausschuß prüft die Anträge hinsichtlich Standortwahl und anhand des Kriterienkatalogs und stellt dem Gemeinderat die Ergebnisse vor.
3. Der Gemeinderat entscheidet laufend über die eingehenden Anträge für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit FNP-Änderung aufgestellt werden soll.
4. Bei positiv geprüften Anträgen und positiver Entscheidung des Gemeinderates zur Fassung eines Aufstellungsbeschlusses wird ein Bauleitplanverfahren für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingeleitet. Es werden jedoch maximal 2 parallel laufende Bauleitplanverfahren durchgeführt.

Anhand übergreifender und transparenter Kriterien wird nachfolgend festgelegt, unter welchen Voraussetzungen PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Friesenried ermöglicht werden können. Dieser Kriterienkatalog soll dem Gemeinderat dabei als Orientierung dienen, um über die konkreten Anträge entscheiden zu können. Gleichzeitig soll er Vorhabensträger bei der Ausarbeitung eines entsprechenden Projektantrages unterstützen. Interessenten, die auf dem Gemeindegebiet eine PV-Freiflächenanlage errichten wollen, müssen nachvollziehbar darlegen, wie ihr Projekt den nachfolgenden Kriterien entspricht.

Auf das eigentliche Verfahren der Bauleitplanung hat der vorliegende Kriterienkatalog nur mittelbar Einfluss. Detaillierte Vereinbarungen zur Ausgestaltung des genehmigten Projektes werden vor der Realisierung in einer Umsetzungsvereinbarung (städtebaulicher Vertrag) zwischen der Gemeinde Friesenried und dem Vorhabensträger fixiert. Dieser Vertrag regelt die Wahrung kommunaler Interessen und enthält verbindliche Festsetzungen zu Aspekten der Projektgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsinhalten. Darüber hinaus verpflichtet dieser Vertrag den Vorhabensträger zum Rückbau der PV-Freiflächenanlage nach Ende der Betriebslaufzeit.

Die Kosten für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans, sowie für die im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführende Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts werden zuzüglich einer Verwaltungskostenumlage an den Vorhabensträger weiterberechnet. Hierzu ist vom





Antragsteller vor Planungsbeginn eine Kostenübernahmeerklärung abzugeben. Diese Kostenübernahme gilt unabhängig vom Ergebnis des Bauleitplanverfahrens. Klargestellt wird auch, dass für einen erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleich keine Flächen aus dem gemeindlichen Ökokonto zur Verfügung stehen.

Eine konkrete Prüfung einer Anfrage setzt voraus, dass diese vom Flächeneigentümer selber gestellt wird oder dass dieser bestätigt, dass die Flächen von seiner Seite für eine PV-Nutzung zur Verfügung stehen.

## **C Kriterienkatalog**

Für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in der Gemeinde Friesenried gelten zwingend folgende Kriterien:

1. Für die Bauleitplanung kommen grundsätzlich nur Flächen in Frage, die im gemeindlichen Standortkonzept als „Eignungsflächen“ ausgewiesen sind.
2. „Eignungsflächen mit Restriktionen“ können ggf. als Erweiterungsflächen mit in eine Bauleitplanung aufgenommen werden. Eine eigenständige Planung auf solchen Flächen scheidet aus.
3. Die Gemeinde Friesenried legt großen Wert darauf, dass von PV-Freiflächenanlagen nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass allen Bürgern eine finanzielle Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird. Das Angebot einer Bürgerbeteiligung und einer Beteiligung der Gemeinde ist zwingende Voraussetzung für die Zulassung eines Projektantrages. Die geplante Art der Bürgerbeteiligung ist mit dem Projektantrag darzulegen.

Eine Bürger-/Gemeindebeteiligung muss hier in Form einer echten Beteiligung angeboten werden (Rechtsformen z. B. GbR, GmbH, GmbH&Co.KG, Genossenschaft, etc.), reine Nachrangdarlehen sind nicht ausreichend, können aber ergänzend angeboten werden.

4. Für den Fall eines Verkaufs der Anlage muss der Gemeinde Friesenried notariell ein Vorkaufsrecht an der Anlage eingeräumt werden.
5. Der Betreiber der Anlage verpflichtet sich, seinen Unternehmenssitz in der Gemeinde Friesenried anzumelden und für die Dauer des Betriebs zu belassen. Diese Verpflichtung wird in dem städtebaulichen Vertrag fixiert.
6. Die Gemeinde Friesenried ist an den Erträgen nach Maßgabe des § 6 EEG 2023 zu beteiligen (d. h. 0,2 Cent pro kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge).
7. In dem städtebaulichen Vertrag wird auch eine Bauverpflichtung mit einer Befristung von 4 Jahren (bis zur Fertigstellung) nach Rechtskraft des Bebauungsplanes definiert. Eingrünung und sonstige Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens innerhalb eines Jahres ab Baubeginn durchzuführen.
8. In den städtebaulichen Vertrag wird auch eine Verpflichtung zum Rückbau der Anlage innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der Nutzungsdauer aufgenommen. Als Nutzungsdauer wird derzeit von 20 Jahren ausgegangen, diese kann auf Antrag mit einem Nachtrag zum städtebaulichen Vertrag verlängert werden.



## Gemeinde Friesenried

---

Beurteilungsgrundlage ist hierbei auch die aktuelle Leistung der Anlage in Relation zum Stand der Technik.

9. Die Kosten des Rückbaus sind in Form einer Bankbürgschaft zugunsten der Gemeinde Friesenried abzusichern. Eine nachvollziehbare Berechnung muss zum Vertragsabschluss vorgelegt werden.
10. Die Anbindung der PV-Freiflächenanlage an das Stromnetz muss per Erdverkabelung erfolgen. Der Einspeisepunkt ist in den Antragsunterlagen mit anzugeben. Eine Reservierung des Einspeisepunktes durch den Netzbetreiber ist ebenfalls mit vorzulegen.
11. Die Mindestfläche für eine Anlage beträgt 1 Hektar. Eine Obergrenze wird derzeit nicht festgelegt, der Gemeinderat behält sich hier die Zustimmung vor. Gemeint ist hier die reine Anlagenfläche (eingezäunter Bereich); Pufferstreifen und Ausgleichsflächen werden nicht mitgerechnet.
12. Die Solarmodule müssen überdurchschnittlich hohe Effizienzstandards erfüllen, mindestens 1 MW pro Hektar. Die hohen Anforderungen in Sachen Effizienz gelten im Übrigen für alle Anlagenbauteile wie z. B. Wechselrichter.
13. Die Sicherheit vor Blendung durch die PV-Freiflächenanlage, v. a. im Straßenverkehr muss gewährleistet sein. Dies ist durch eine professionelle Planung mit Visualisierung nachvollziehbar darzustellen.
14. Als zulässiger Gesamtversiegelungsgrad (GRZ) wird ein Maß von 50 % der reinen Anlagenfläche festgelegt. Pufferstreifen und Ausgleichsflächen werden hierbei nicht mitgerechnet.
15. Bei einer Tiefe der Modulreihen über 3 m, ist innerhalb der Modulreihen ein Regenwasserabfluss mit flächiger ortsnaher Versickerung vorzusehen. Grundsätzlich ist das anfallende Oberflächenwasser innerhalb der Anlagenfläche zu versickern.
16. Die Aufständigung der Anlage muss ausreichend Platz vom Boden bis zur Unterkante der Solarmodule aufweisen, sodass Tiere hindurchwandern können. Als Richtwert gelten mindestens 80 cm Abstand.
17. Der Vorhabensträger muss im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden soll. Die Fläche unterhalb der Module muss im Sinne einer ökologisch orientierten, artenschutzfördernden, extensiven Bewirtschaftung gepflegt werden. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hat zu unterbleiben.
18. Sollte die Pflege durch Mahd erfolgen, ist der 15. Juni als frühester Mahdzeitpunkt einzuhalten. Beweidung und Mahd sollen bei größeren Anlagen abschnittsweise erfolgen. Auf die Eindämmung von Unkraut ist unabhängig von Mahdzeitpunkten zu achten, um benachbarte landwirtschaftliche Flächen nicht zu beeinträchtigen.
19. Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleinsäuger und Amphibien gewährleisten. Dies ist durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes (10 – 15 cm) oder ausreichende Maschengröße im bodennahen Bereich zu gewährleisten. Der Einsatz von Stacheldraht ist verboten.
20. Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Bei größeren Anlagen müssen Querungshilfen oder Wildkorridore vorgesehen werden.





# Gemeinde Friesenried

---

21. Außerhalb der Einzäunung der Anlage ist ein mindestens 3 m breiter Grünstreifen mit naturnah gestaltetem Heckenbewuchs vorzusehen.
22. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind für eine optimale Kompensation von nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen Ausgleichsmaßnahmen in räumlicher Nähe zum Ort des Eingriffs anzustreben. Zwingend muss dieser Ausgleich aber im Gemeindegebiet erfolgen. Die benötigten Flächen sind vom Antragsteller eigenverantwortlich zu benennen und für diesen Zweck dauerhaft zu sichern und entsprechend dem Entwicklungsziel zu pflegen. Gemeindliche Flächen aus dem Ökokonto stehen hierfür nicht zur Verfügung.
23. Der Kompensationsbedarf wird im Zuge der Bauleitplanung ermittelt.
24. Bei mehreren zustimmungsfähigen Anträgen pro Jahr wird in der Reihenfolge des Einganges der vollständigen Unterlagen entschieden.

## D Schlussbemerkungen

Der Kriterienkatalog wird laufend auf seine Anwendbarkeit unter Berücksichtigung gesetzlicher Änderungen und neuer fachlicher Erkenntnisse überprüft und aktualisiert. Als vorläufige Flächenobergrenze im Gemeindegebiet werden 20 Hektar festgelegt. Außerdem muss bilanziert werden, ob ein weiterer Zubau zur Sicherung einer klimapolitisch verträglichen Energieversorgung unter Wahrung der Belange von Nahrungsmittelproduktion (Landwirtschaft) und Landschaftsbild notwendig und vertretbar sind.

Friesenried, 21.12.2023

Huber, 1. Bürgermeister





## Checkliste Antrag

Was muss alles geliefert werden?

- Aussagekräftige Projektbeschreibung mit Lageplan
- Visualisierung der geplanten Anlage
- Anlagenkennzahlen (Leistung, Fläche, Bauart)
- Einspeisepunkt mit Zusage des Netzbetreibers
- Modell zur Bürgerbeteiligung
- Zusagen zur Flächenverfügbarkeit, incl. Ausgleichsflächen
- Gutachten zum Thema Blendwirkung